

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Federführung:
Uwe Karstens

Stellungnahme Nr.: 01/2015

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 17.12.2014

02.01.2015

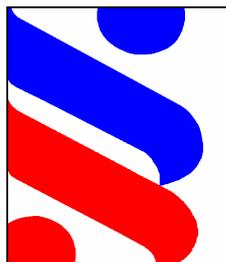
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“ (LT-Drucksache 18/1995 (neu))

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Januar 2015
Stellungnahme Nr. 01/2015
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von
Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“
(LT-Drucksache 18/1995 (neu))**

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN nimmt der Schleswig-Holsteinische Richterverband folgendermaßen Stellung:

1.)

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 180 Abs. 3 LVwG erscheinen zum Teil berechtigt.

Zwar sind die im Gesetzentwurf angeführten Bedenken bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit des Begriffes „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ unbegründet. Aufgrund der hierzu vorliegenden Rechtsprechung sind die Konturen dieses Begriff klar, wie in der Begründung des Gesetzentwurfes an anderer Stelle (zu § 181 LVwG) auch eingeräumt wird.

Nicht überzeugend ist auch die Auffassung, der Begriff der „Inaugenscheinnahme“ sei gesetzlich nicht hinreichend bestimmt. Hierzu stellt § 180 Abs. 3 Satz 2 LVwG

klar, Inaugenscheinnahme sei die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung. Damit ist der Umfang der polizeilichen Kontrolle so hinreichend beschrieben, dass es nach den Kriterien der Wesentlichkeitstheorie verfassungsrechtlich unbedenklich ist, alle weiteren Fragen der Auslegung der Vorschrift im Einzelfall zu überlassen.

Verfassungsrechtlich problematisch ist im Hinblick auf das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) jedoch der Umstand, dass § 180 Abs. 3 LVwG verdachtsunabhängige Kontrollen von Fahrzeugen einschließlich Kofferräumen und Ladeflächen bereits dann erlaubt, wenn „Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkennnisse dies rechtfertigen.“ Diese Eingriffsermächtigung knüpft nicht an eine konkrete Gefahrenlage an und ist damit sehr weitgehend. Hierzu sind bereits vor der Einführung der Regelung von verschiedenen Seiten, darunter auch von dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband (vgl. Umdruck 16/973), verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Diese verfassungsrechtliche Problematik ist nach wie vor aktuell, so dass den im Gesetzentwurf hierzu vorgetragenen Argumenten nachgegangen werden sollte.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.04.2006 (1 BvR 518/02) zur Rasterfahndung dürfte entscheidend sein, ob die in Rede stehenden Kontrollmaßnahmen als intensive Grundrechtseingriffe zu bewerten sind, oder ob der Unterschied zu den z.B. mit einer allgemeinen Verkehrskontrolle verbundenen Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten ist. Im ersteren Falle dürfte es rechtsstaatlichen Anforderungen widersprechen, unabhängig von einer konkreten Gefahr in den grundrechtlichen Schutzbereich einzugreifen. Eine hohe Eingriffintensität haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Grundrechtseingriffe, die sowohl durch Verdachtslosigkeit als auch durch eine große Streubreite gekennzeichnet sind, bei denen also zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlassen haben.

2.)

Soweit die Streichung von § 180 Abs. 3 LVwG mit Erwägungen zu dem richtigen Verhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit begründet wird, geht es um eine politisch

zu entscheidende Frage. Hierzu möchte sich der Schleswig-Holsteinische Richterverband entsprechend seinem Aufgabenverständnis zurückhalten. Gleiches gilt hinsichtlich der vorgeschlagenen Verschärfung der Eingriffsvoraussetzungen im Rahmen von § 181 Abs. 1 LVwG, da der Gesetzentwurf insoweit nicht mit verfassungsrechtlichen, sondern eher politisch zu bewertenden Gesichtspunkten begründet wird.